

## Merkblatt:

### **Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung**

**– Maßgeblich ist der derzeitige/letzte Dienort –**

Für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die jeweilige Bezirksregierung zuständig, in deren Regierungsbezirk die ärztliche / zahnärztliche / pharmazeutische / psychotherapeutische Tätigkeit ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde.

Für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, die ausschließlich in deutscher Sprache ausgestellt wird, ist die Vorlage nachfolgender Unterlagen erforderlich:

- ein **unterschiedener Antrag (Anlage 1 - UB)**,
- ein **aktueller**, unterschriebener und lückenloser **Lebenslauf**  
Hinweis: Bitte geben Sie an, wo die ärztliche, zahnärztliche, pharmazeutische bzw. psychotherapeutische Tätigkeit derzeit ausgeübt wird bzw. zuletzt ausgeübt wurde,
- eine amtlich beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde,
- ggf. eine amtlich beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde, sofern ein Titel nicht aus der Approbationsurkunde abzuleiten ist,
- ein **Führungszeugnis der Belegart „OB“** gem. § 30 Abs. 5 BZRG (zur Vorlage bei einer Behörde). Dieses ist zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt oder über das Onlineportal des Bundesamtes für Justiz. Bitte unbedingt den Verwendungszweck **„Dezernat 24 – Unbedenklichkeitsbescheinigung“** sowie die Adresse der Bezirksregierung angeben. (das Führungszeugnis darf bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein),
- eine aktuelle Bescheinigung der für Sie zuständigen Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker bzw. Psychotherapeutenkammer, dass gegen Sie keine disziplinarrechtlichen oder berufsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet/vorgenommen wurden. (Die Bescheinigung darf bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein),
- eine von der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich abzugebende Erklärung, dass er/sie „nicht vorbestraft ist, gegen sie/ihn kein gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder Berufsgerichtsverfahren anhängig ist oder war“  
**(bitte genauen Wortlaut beachten, Anlage 2 - UB).**

Verwaltungsgebühr: **40,00 €** je Bescheinigung (den Gebührenbescheid erhalten Sie nachträglich per Mail und auf Wunsch zusätzlich per Post)

**Sprechzeiten:**

Eine telefonische und persönliche Beratung im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen findet momentan nicht statt. Die Anträge werden der Reihenfolge nach abgearbeitet. Ihre Sachbearbeiterin/Ihr Sachbearbeiter wird Sie kontaktieren, wenn Nachfragen im Verfahren entstehen. Wir bitten um Verständnis.

**Hinweis:**

Die eingereichten Dokumente werden zum Bestandteil der Verwaltungsakte und können daher nicht zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig sein. Ihre zuständige Sachbearbeiterin wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen.

**Antragsform:**

Bitte reichen Sie Ihre Antragsunterlagen postalisch ein. Eine Bearbeitung per E-Mail übersandter Unterlagen ist nicht möglich. Bitte verzichten Sie dabei auf Hüllen und Mappen, heften Sie die Dokumente bitte an Ihren Antrag.

**Beglaubigte Kopie:**

Anerkennungsfähig sind nur Beglaubigungen, die von einer zuständigen Behörde vorgenommen wurden. Beglaubigungen durch Kirchen, Schulen, Studentenwerke, Verbände etc. gelten nicht als amtliche Beglaubigungen. Anerkennungsfähig sind beispielsweise durch Stadt- und Gemeindeverwaltungen oder Notare vorgenommene Beglaubigungen oder Beglaubigungen deutscher Botschaften im Ausland.

Fremdsprachige Urkunden bedürfen einer qualifizierten Übersetzung, z. B. durch eine in der Bundesrepublik Deutschland gerichtlich ermächtigte Person oder einen Übersetzer aus dem Ausland, der von der deutschen Auslandsvertretung anerkannt ist. Reichen Sie bitte keine Originale, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien ein.

**Zuständigkeitsbereich:**

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist für die Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nur dann zuständig, wenn der derzeitige/letzte Dienort im Regierungsbezirk Düsseldorf (s. nachfolgende Liste) ist bzw. war.

<b>*Regierungsbezirk Düsseldorf:</b>	
<b>Kreise</b>	<b>Kreisfreie Städte</b>
<u>Kleve</u> <u>Mettmann</u> <u>Rhein-Kreis Neuss</u> <u>Viersen</u> <u>Wesel</u>	<u>Düsseldorf</u> <u>Duisburg</u> <u>Essen</u> <u>Krefeld</u> <u>Mönchengladbach</u> <u>Mülheim an der Ruhr</u> <u>Oberhausen</u> <u>Remscheid</u> <u>Solingen</u> <u>Wuppertal</u>

Für wichtige Fragen wenden Sie sich bitte mit dem Betreff „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ an das Funktionspostfach [dez24.regelappro@brd.nrw.de](mailto:dez24.regelappro@brd.nrw.de).

\_\_\_\_\_  
(Name, auch Geburtsname)

\_\_\_\_\_  
(Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
(E-Mail-Adresse)

\_\_\_\_\_  
(Telefon)

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 24 - Unbedenklichkeitsbescheinigung  
Am Bonnhof 35  
40474 Düsseldorf

**Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung  
(bitte Zutreffendes ankreuzen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für eine Berufstätigkeit im Ausland als:

- Arzt/Ärztin
- Zahnarzt/Zahnärztin
- Apotheker/Apothekerin
- Psychotherapeut/Psychotherapeutin

Aktueller bzw. letzter Tätigkeitsort: \_\_\_\_\_

**Hinweis zur Datenverarbeitung:** Ich nehme zur Kenntnis, dass meine persönlichen Informationen zur Bearbeitung des Antrags erforderlich sind und hierfür gespeichert werden. Meine Angaben werden ggf. an die zuständige Kammer u. a. weitergegeben, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich ist. Meine hier erklärte Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen, bin mir aber bewusst, dass mein Antrag dann ggf. nicht oder nicht unter Berücksichtigung der dann fehlenden Angaben bearbeitet werden kann. Die weitergehenden Informationen zu meinen Rechten unter <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html> habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

Führungszeugnis wurde beantragt am: \_\_\_\_\_

**Straffreiheitserklärung**

---

(Ort, Datum)

Hiermit erkläre ich, \_\_\_\_\_, dass gegen mich weder ein gerichtliches Strafverfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder war und keine berufs- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen getroffen oder eingeleitet worden sind.

---

(Unterschrift)